



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2006–2007

	Inhalt	Seite
1.	Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung)	5

Inhaltsverzeichnis

1.	Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung)	
I.	Überblick	5
	1. Einleitung	5
	2. Rechtliche Grundlagen	6
II.	Aktuelle Situation in der BVG- und Stiftungsaufsicht	7
	1. Zunehmende Anforderungen an die Aufsichtsbehörde	7
	2. Bestrebungen auf Bundesebene	8
III.	Die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen	9
	1. Umfang der Aufsichtstätigkeit	9
	2. Zusammenarbeit zwischen den Ostschweizer Kantonen, dem Kanton Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein	9
	3. Projekt einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht	9
	4. Vorteile einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht	10
IV.	Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	11
	1. Trägerschaft und Rechtsnatur	11
	2. Aufgaben	12
	a) Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen	12
	b) Aufsicht über die klassischen Stiftungen	13
	3. Organisation	13
	4. Finanzierung	14
	5. Haftung	14
V.	Prüfung von Alternativen	15
VI.	Aufsicht über die klassischen Stiftungen in Graubünden	15
VII.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	16
	1. Allgemeine Bestimmungen	16
	a) Sitz	16
	b) Anwendbares Recht	16
	c) Rechtsschutz	16
	2. Finanzhaushalt	17
	a) Haushaltsführung und Rechnungswesen	17
	b) Steuerbefreiung	17

3. Streiterledigung	17
4. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung.....	17
5. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	18
VIII. Innerkantonale Zuständigkeit zur Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung.....	18
IX. Anpassung kantonalen Rechts	19
1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB).....	19
2. Gesetz über die berufliche Vorsorge	19
X. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	20
XI. Berücksichtigung der VFRR Grundsätze	21
XII. Anträge.....	22
Anhänge	23

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005)

Chur, 24. April 2006

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 sowie den Entwurf eines Genehmigungsbeschlusses zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und zwei Revisionsvorlagen kantonalen Rechts.

I. Überblick

1. Einleitung

Die Anforderungen an die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind in den letzten Jahren sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht – Höhe der beaufsichtigten Vermögen – ganz erheblich gestiegen. Sowohl die Probleme als auch die gesetzlichen Regelungen sind erheblich komplexer geworden.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat eine Expertenkommission «Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» eingesetzt. In ihrem Bericht plädierte die Kommission für eine dezentrale Lösung mit rechtlich, finanziell und administrativ selbständigen regionalen Aufsichtsbehörden. Dazu sollen sich die Kantone auf der Basis von Konkordaten beziehungs-

weise Interkantonalen Vereinbarungen zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen. Eine weitere Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» ist derzeit dabei, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es dem Bund erlauben, den Zusammenschluss zu regionalen Aufsichtsbehörden zu verlangen.

Gestützt auf die Arbeiten einer gemeinsamen Projektgruppe legen die Regierungen der Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung vor, mit der die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen einer von den Vereinbarungskantonen gemeinsam getragenen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in St.Gallen übertragen werden soll. Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zusätzlich auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen. Davon machen die Kantone St.Gallen, Thurgau und allenfalls auch Glarus von Anfang an Gebrauch.

In der gemeinsamen Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht lässt sich das hochspezialisierte betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgespezifische Fachwissen optimal bündeln. Damit wird den wachsenden Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit Rechnung getragen. Zu erwarten ist eine Steigerung der Professionalität und der fachlichen Qualität der Aufsicht und damit nicht zuletzt auch ein geringeres Haftungsrisiko. Der Aufwand der Aufsichtstätigkeit wird durch kostendeckende Gebühren gedeckt, wie dies in den meisten der beteiligten Kantone schon bisher der Fall war. Dort wo der einheitliche Gebührentarif für die Vorsorgeeinrichtungen zu höheren Kosten führt, erhalten sie als Gegenleistung eine Aufsicht mit einem optimalen Profil sowie eine auf Konstanz ausgerichtete Dienstleistungsqualität.

Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung. Zusätzlich leistet er als Standortkanton einen einmaligen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.– für die Erstausrüstung des Sitzes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Vorausgesetzt, dass die Parlamente sowie gegebenenfalls die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Vereinbarungskantone die Interkantonale Vereinbarung genehmigen, ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40;) bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem

Gebiet beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind in der eidgenössischen Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1, SR 831.435.1;) festgelegt. Dazu haben die Kantone entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Im Kanton Graubünden ist dies das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BR 543.100) und die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BR 219.100).

Die Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden liegt gestützt auf Art. 64 BVG beim Bundesrat und ist gestützt auf Art. 4 BVV 1 für bestimmte Sachgebiete an das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) delegiert worden. Insoweit ist das BSV gegenüber den Aufsichtsbehörden weisungsbefugt.

II. Aktuelle Situation in der BVG- und Stiftungsaufsicht

1. Zunehmende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen sind sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Anforderungen an die Aufsichtsbehörden in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Problemstellungen und entsprechend auch die gesetzlichen Regelungen sind immer komplexer ausgestaltet worden. Das zeigt sich insbesondere bei der Thematik der Unterdeckungen und der Sanierung von Pensionskassen, aber auch bei den neuen Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgeeinrichtungen. Zusätzliche hohe Anforderungen stellen das neue eidgenössische Fusionsgesetz (SR 221.301; in Kraft seit 1. Juli 2004) und die 1. BVG-Revision (AS 2004 1677 ff.; seit 1. Januar 2005 in drei Etappen in Kraft getreten, 3. Etappe per 1.1.2006).

In den im Rahmen der 1. BVG-Revision eingefügten Bestimmungen werden die Aufsichtsbehörden beispielsweise als erste Rechtsmittelinstanz für die Versicherten in Bezug auf ihre Informationsrechte eingesetzt.

Angesichts der komplexer werdenden Situation der beruflichen Vorsorge verlangt der Bund eine vermehrt präventiv wirkende Aufsicht. Dies wird für die Aufsichtsbehörden zu einem wesentlich höheren Aufwand führen. Die Details werden von der Oberaufsicht vorgegeben.

Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass auch bezüglich der Aufsicht über klassische Stiftungen die Anforderungen an die Aufsichtsbehörde steigen. Einerseits werden derzeit viele neue klassische Stiftungen errichtet, was einen entsprechenden Zusatzaufwand verursacht. Andererseits wird auch hier die Aufsichtstätigkeit immer anspruchsvoller und komplexer, angefangen bei aufsichtsrechtlichen Verfügungen vor Eintragung in das Handelsregister bis hin zu Vorabklärungen bezüglich Nachlass- oder Kon-

kursverfahren sowie Suspendierung des Stiftungsrates und Einsetzung eines kommissarischen Verwalters oder Liquidators. Solche Probleme waren bis anhin kaum je aufgetreten.

Auch das revidierte Stiftungsrecht des ZGB, in Kraft seit 1. Juli 2006, führt dazu, dass die Aufsichtsbehörde vermehrt Auskünfte erteilen muss. Das neue eidgenössische Fusionsgesetz ist ebenfalls für klassische Stiftungen anzuwenden.

Die wachsenden Anforderungen an die Aufsicht sowohl über Vorsorgeeinrichtungen als auch über klassische Stiftungen rufen nach erhöhter Professionalität und erfordern ein rasches Handeln bei immer komplexer werdender Sach- und Rechtslage.

2. Bestrebungen auf Bundesebene

Vor diesem Hintergrund empfahl die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission «Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» den Kantonen, sich gestützt auf Konkordate beziehungsweise Interkantonale Vereinbarungen zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen. Ein solcher Zusammenschluss ist nach Meinung der Expertenkommission Voraussetzung für eine effiziente dezentrale Aufsicht. Die rechtlich, finanziell und administrativ selbständige regionale Aufsichtsbehörde soll vermehrt präventive Aufsichtsinstrumente einsetzen.

Die Empfehlung der Expertenkommission für eine dezentrale Direktaufsicht der Kantone ist von der Eidgenössischen BVG-Kommission als ständiger ausserparlamentarischer Kommission einstimmig bestätigt worden. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt diese Aufsichtsstruktur.

Am 25. August 2004 entschied der Bundesrat, dem Modell einer rechtlich, finanziell und administrativ selbständigen regionalen Aufsichtsbehörde auf Konkordatsbasis erste Priorität einzuräumen und eine entsprechende Vorlage ausarbeiten zu lassen. Nur in zweiter Priorität soll die neue Expertenkommission auch ein Modell einer zentralen Bundesaufsichtsbehörde mit regionalen Agenturen erarbeiten.

Eine neue Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat den Auftrag erhalten, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist zurzeit noch nicht verfügbar.

III. Die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen

1. Umfang der Aufsichtstätigkeit

In den Ostschweizer Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell Auser rhoden, Appenzell Inner rhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau werden (Stichtag 31. Dezember 2004) 890 Vorsorgeeinrichtungen mit 33,142 Milliarden Franken Vermögen sowie weitere 1172 klassische Stiftungen mit 2,811 Milliarden Franken Vermögen beaufsichtigt (Anhang 1). Im Kanton Graubünden waren es per 31. Dezember 2004 110 Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit einem Gesamtvermögen von 3.3 Milliarden Franken sowie 300 klassische Stiftungen mit einem Volumen von 1 Milliarde Franken.

In den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Graubünden nahmen bisher spezialisierte Ämter beziehungsweise Dienststellen mit 500, 164 beziehungsweise 150 Stellenprozenten die Aufsicht wahr, während in den übrigen Kantonen die Aufsichtsfunktionen mit Teilpensen bis zu 50 Stellenprozenten in Kombination mit anderen Aufgabengebieten ausgeübt werden. Der Aufwand der Aufsichtstätigkeit wird je nach dem jeweiligen kantonalen Gebührentarif durch die Gebühreneinnahmen ganz oder weitgehend gedeckt.

2. Zusammenarbeit zwischen den Ostschweizer Kantonen, dem Kanton Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein

Aufbauend auf die im Jahr 1999 gebildete ERFA-Gruppe der Aufsichtsbehörden der Kantone Glarus, St. Gallen und Thurgau, gründeten die Fachverantwortlichen für die BVG-Aufsicht im Jahr 2001 den Verein «Regionalgruppe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Liechtensteinischen BPV-Aufsichtsbehörde». Der Kanton Tessin ist seit dem Jahr 2003 ebenfalls Mitglied der Regionalgruppe. Der Verein bearbeitet aktuelle Fragen auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und des Stiftungsrechts beziehungsweise analoger Rechtsgebiete des Fürstentums Liechtenstein und strebt eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung an. Dazu veranstaltet die Regionalgruppe regelmässig Informationsveranstaltungen und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

3. Projekt einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht

Gestützt auf das Ergebnis der Expertenkommission, die den Kantonen empfiehlt, sich zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen, erteilten die Regierungen der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden,

Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Tessin und Thurgau im Herbst 2004 einer Projektgruppe den Auftrag, die notwendigen Grundlagen zur Schaffung einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht auf Basis einer Interkantonalen Vereinbarung zu erarbeiten.

Mitglieder der Projektgruppe waren die für die BVG-Aufsicht Verantwortlichen der beteiligten Kantone. Die Federführung wurde dem Kanton St. Gallen übertragen. Im Lenkungsausschuss waren die beteiligten Kantone mit dem jeweils zuständigen Mitglied der Regierung vertreten. Den Vorsitz hatte der Vorsteher des Departementes Inneres und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Die Projektgruppe konnte sich in weiten Teilen auf die Vorarbeiten der Zentralschweizer Regierungskonferenz abstützen. Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug haben ihre BVG- und Stiftungsaufsicht am 1. Januar 2006 in einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt, der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Sitz in Luzern, zusammengefasst.

Mit Brief vom 19. April 2005 teilte der Kanton Tessin mit, dass er zwar nicht als Vertragspartner der Interkantonalen Vereinbarung zur Verfügung stehe, jedoch bestimmte Dienstleistungen im Rahmen eines Leistungskaufes zu beziehen beabsichtige.

Nachdem die Regierungen der beteiligten Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Grundsatz zugestimmt hatten, verabschiedete der Lenkungsausschuss am 26. September 2005 den bereinigten Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung.

4. Vorteile einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht

Mit der Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums für die BVG- und Stiftungsaufsicht wird den wachsenden Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit Rechnung getragen. In der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich das hochspezialisierte betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgespezifische Fachwissen optimal bündeln. Zu erwarten ist eine Steigerung der Professionalität und der fachlichen Qualität der Aufsicht und damit nicht zuletzt auch ein geringeres Haftungsrisiko. Zudem lassen sich Betriebsabläufe, Stellvertretung und EDV-Unterstützung sachgerecht gestalten.

Alle Vereinbarungskantone profitieren ausserdem von Grösseneffekten: Heute setzen die beteiligten Kantone für ihre BVG- und Stiftungsaufsicht insgesamt 924,0 Stellenprozente ein (Stand: 31. Dezember 2004). Geplant ist, die neue gemeinsame BVG- und Stiftungsaufsicht mit 750 Stellenprozenten zu starten, womit der angestrebte Schlüssel von 150 Vorsorgeeinrichtun-

gen oder 350 klassischen Stiftungen pro Vollzeitstelle annähernd erreicht ist (2004: 22 Prozent über Sollwert, 2008: 11 Prozent unter Sollwert [ohne Schaffhausen rund 6 Prozent unter Sollwert]). Der budgetierte Gesamtaufwand von rund 1 440 000 Franken wird vollumfänglich durch entsprechende Gebühreneinnahmen finanziert.

Die regionale Zusammenarbeit mit der Schaffung einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht stellt den Bestrebungen zur Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge eine Alternative seitens der Kantone gegenüber. Während der Bund mit der Oberaufsicht die für das BVG gültigen Normen und Standards setzt, belässt die Interkantonale Vereinbarung die organisatorische Umsetzung den Kantonen. Anders als bei einer Zentralisierung der Aufsicht beim Bund bleiben der Ostschweiz die qualifizierten Arbeitsplätze erhalten. Ausserdem kann mit dieser regionalen Lösung die ausgeprägte Kundennähe der Aufsichtstätigkeit weitgehend erhalten bleiben und gleichzeitig eine einheitliche Aufsichtspraxis gewährleistet werden.

IV. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

1. Trägerschaft und Rechtsnatur

Grundlage der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist die vorliegende Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Der Kanton Schaffhausen ist in der Projektorganisation beteiligt, prüft aber – aus Gründen der geografischen Nähe – zurzeit auch noch eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich. Er kann sich auch später noch der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht anschliessen.

Der Kanton Tessin verzichtet aus sprachlichen und distanzmässigen Gründen auf eine Beteiligung an der gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht. Hingegen ist vorgesehen, zwischen dem Kanton Tessin und der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser wird es dem Kanton Tessin erlauben, die Dienstleistungen, die er braucht, gegen eine für die Anstalt kostendeckende Entschädigung einzukaufen.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt einen durch Staatsvertrag geschaffenen Zusammenschluss von Kantonen zur gemeinsamen hoheitlichen Erfüllung bestimmter kantonaler Aufgaben dar. Dazu muss eine rechtsetzende Interkantonale Vereinbarung geschaffen werden, die nach den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren der beteiligten Kantone ratifiziert wird.

Gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und den ihr unterstellten klassischen Stiftungen übt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fast ausschliesslich hoheitliche Funktionen aus. Damit drängt sich als Rechtsform die öffentlich-rechtliche Anstalt auf. Durch die Ausstattung mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit kann die Anstalt selbständig handeln und so die ihr übertragenen Kompetenzen in jeder Hinsicht wahrnehmen.

2. Aufgaben

Die beteiligten Kantone übertragen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die ihnen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben. Zusätzlich können sie ihr auch die nach den Bestimmungen des ZGB den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Derzeit ist vorgesehen, dass die Kantone St.Gallen und Thurgau, möglicherweise auch der Kanton Glarus, die Aufsichtsfunktionen für die klassischen Stiftungen der gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht übertragen. Im Kanton Thurgau bleibt die Aufsicht über die kommunalen klassischen Stiftungen wie bis anhin bei den Gemeinden. Hier übernimmt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die Funktion als Änderungsbehörde gemäss Art. 85 ff. ZGB.

Die übrigen Vertragskantone können die Aufsicht über die klassischen Stiftungen jederzeit ebenfalls der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist als regionales Kompetenzzentrum für ihren Kernauftrag konzipiert. Für eine Erweiterung des Auftrages müsste die Interkantonale Vereinbarung entsprechend angepasst werden. Das angestrebte Dienstleistungsniveau wird im Leistungsauftrag für die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht festgelegt werden.

a) Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);

- von den Vorsorgeeinrichtungen jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information nach Art. 65a und 86b Abs. 2 BVG beurteilt. Dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Stiftungen die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

Zudem führt die regionale Aufsichtsbehörde das öffentliche BVG-Register für die Vereinbarungskantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen). Auch erteilt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach Bedarf Auskünfte an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte sowie auf der Basis einer Vereinbarung an interessierte kantonale Aufsichtsbehörden.

b) Aufsicht über die klassischen Stiftungen

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die klassischen Stiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

3. Organisation

Die Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind die Verwaltungskommission, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Die Verwaltungskommission ist das strategische Organ der Anstalt. Sie ist unter anderem zuständig für die Wahl der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle, erlässt das Organisationsreglement, legt den Leistungsauftrag für die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest und erlässt

die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif. Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Aufgabenerfüllung. Den Vorsitz hat der Direktor oder die Direktorin. Er oder sie ist gegenüber der Verwaltungskommission antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

4. Finanzierung

Für ihre Tätigkeit erhebt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren auf der Basis eines für alle beteiligten Kantone einheitlichen Gebührentarifs. Dieser bezeichnet die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze und wird von der Verwaltungskommission erlassen (Art. 11 Bst. h). Art. 17 Abs. 3 steckt den Rahmen für den Gebührentarif ab. Die einzelne Gebühr wird bemessen nach der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte sowie nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand.

Die Übersicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen (Anhang 1) zeigt, dass die meisten Kantone bereits heute die Kosten der BVG- und Stiftungsaufsicht mit den Gebühreneinnahmen zu decken vermögen. Es wird Sache der Verwaltungskommission sein, einen kostendeckenden Gebührentarif zu erlassen.

Der Kanton St. Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung, das marktüblich verzinst wird. Zusätzlich leistet der Kanton St.Gallen als Standortkanton einen einmaligen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200000.– für die Erstaussattung des Sitzes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

5. Haftung

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, die ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Dabei bemisst sich der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons nach dem Verhältnis des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

V. Prüfung von Alternativen

Als Alternative zur Teilnahme an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat die Regierung im Vorfeld der Zusammenarbeit im Projekt «Ostschweizer Aufsichts-Konkordat» eine Zusammenarbeit mit der Aufsicht des Kantons Zürich geprüft. Der Kanton Zürich beaufsichtigt einen namhaften Teil des gesamten Vorsorgevermögens der 2. Säule in der Schweiz und betreut eine entsprechend grosse Zahl von Vorsorgeeinrichtungen. Die Aufsicht wird in Zürich von einem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen ausgeübt, das über ein ganzes Team an spezialisierten Mitarbeitenden in juristischen, ökonomischen und buchhalterischen Fragestellungen verfügt. Die vom Bund geforderte Professionalisierung der Aufsicht hätte mit einer Zusammenarbeit mit Zürich fraglos erreicht werden können. Für eine entsprechende Zusammenarbeit wäre der Abschluss eines Staatsvertrages erforderlich geworden, in welchem die hoheitlichen Befugnisse der Aufsicht auf den Kanton Zürich übertragen worden wären. Neben den bundesrechtlichen Vorschriften wäre das Recht des Kantons Zürich anwendbar gewesen. So wäre beispielsweise die Zürcher Gebührenordnung auch für die Bündner Vorsorgeeinrichtungen zur Anwendung gekommen.

Eine Gegenüberstellung der beiden Varianten ergab, dass sowohl das «Ostschweizer Modell» wie auch das «Zürcher Modell» mit Bezug auf die Professionalität der Aufsicht, die Kosten für den Kanton und die personellen Auswirkungen sehr ähnlich sind. Im Ostschweizer Modell ist der Kanton Graubünden indessen in der Verwaltungskommission der die Aufsicht durchführenden Anstalt ebenfalls vertreten und kann auf diesem Weg bei verschiedenen Fragen (so z. B. bei der Festlegung des Tarifrahmens) den Standpunkt des Kantons einbringen. Beim Zürcher Modell wäre hingegen Zürcher Recht zur Anwendung gelangt. Eine eigentliche Mitwirkung des Kantons Graubünden wäre nach Abschluss des Staatsvertrages mit Zürich nicht mehr vorgesehen gewesen. Eine Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile der beiden Modelle ergab, dass das «Konkordatsmodell» der Ostschweizer Kantone geeigneter ist, den Bedürfnissen der Bündner Vorsorgeeinrichtungen gerecht zu werden. Das Zürcher Modell wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

VI. Aufsicht über die klassischen Stiftungen in Graubünden

Die Regierung hat sich von allem Anfang an dafür ausgesprochen, die Aufsicht über die klassischen Stiftungen im Kanton zu behalten. Im Bereich dieser Stiftungen haben bisweilen lokale, regionale oder kantonale Gegebenheiten und Rahmenbedingungen einen besonderen Einfluss auf die Motiva-

tion, Vermögenswerte für einen besonderen (Stiftungs-) Zweck einzusetzen. Die hohe Anzahl an so genannten klassischen Stiftungen in Graubünden (knapp 400 Einrichtungen, wovon 300 unter der Aufsicht des Kantons stehen) im Vergleich mit anderen Kantonen (SG: 382, TG: 194, GL: 90, AR: 70, AI: 25) bestätigen das «stiftungsfreundliche Klima» in Graubünden. Die Aufsicht über diese Stiftungen soll deshalb weiterhin vom Kanton Graubünden selbst ausgeübt werden.

VII. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Sitz

Für die Wahl des Sitzes (Art. 2) wurden verschiedene Varianten mit und ohne Zweigstellen geprüft. Ausschlaggebend für St. Gallen waren die guten Verkehrsanbindungen und damit die gute Erreichbarkeit des Sitzes sowie die anfallenden Zusatzkosten bei der Errichtung eines oder mehrerer Nebensitze.

b) Anwendbares Recht

Wo die Vereinbarung nichts anderes bestimmt, kommt das Recht des Kantons St. Gallen zur Anwendung (Art. 4). Damit gilt für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, die überwiegend hoheitlich tätig sind, das Dienstrecht des Kantons St. Gallen. Hingegen werden sie für die BVG-Versicherung der Pensionskasse Thurgau angeschlossen, weil mit dieser Lösung sonst auftretende gewichtige Besitzstandsprobleme aufgrund der unterschiedlichen Rentenfinanzierungssysteme (Kanton St. Gallen = Leistungsprimat, Kanton Thurgau = Beitragsprimat) für die bislang beim Kanton Thurgau tätigen Mitarbeitenden vermieden werden können (Art. 5 Abs. 2).

c) Rechtsschutz

Verfügungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen sind nach Art. 74 BVG anfechtbar. Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegenüber klassischen Stiftungen sind nach den Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons anfechtbar (Art. 6 Abs. 2).

Die Zahl der Rekurse gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen bewegt sich generell auf sehr tiefem Niveau, bei klassischen Stiftungen sind Rekurse lediglich als ganz besondere Einzelfälle bekannt.

2. Finanzhaushalt

a) Haushaltführung und Rechnungswesen

Nach Art. 18 wird für die Haushaltführung und das Rechnungswesen das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St. Gallen sinngemäss angewendet.

b) Steuerbefreiung

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist im Auftrag der Vereinbarungskantone hoheitlich tätig. Entsprechend ist sie nach Art. 20 von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit.

3. Streiterledigung

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden nach Art. 21 f. einem Schiedsgericht unterbreitet.

4. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Art. 23 sieht vor, dass die Vereinbarungskantone ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen können. Die Frist von zwei Jahren lässt den verbleibenden Kantonen beziehungsweise der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht genügend Zeit zur Anpassung der Strukturen. Der ausgetretene Kanton haftet weiterhin anteilmässig für die während seiner Beteiligung eingetretenen Haftungsfälle.

Nach Art. 24 können die Vereinbarungskantone die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den beteiligten Kantonen übertragen, wobei sich der Anteil der einzelnen Kantone am Anteil der der

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen bemisst.

5. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Die Interkantonale Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone (Art. 27).

Die Regierungen legen gemeinsam den Vollzugsbeginn und den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest (Art. 28). Geplant ist die Aufnahme der Tätigkeit auf den 1. Januar 2008.

VIII. Innerkantonale Zuständigkeit zur Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung

Zu prüfen war die Frage, wer im Kanton Graubünden dafür zuständig ist, die interkantonale Vereinbarung zu genehmigen und den Beitritt zur gemeinsam durchgeführten Aufsicht der BVG-Vorsorgeeinrichtungen zu beschliessen.

Art. 61 Abs. 1 BVG legt fest, dass jeder Kanton eine Behörde bezeichnet, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Diese Bestimmung steht einer von mehreren Kantonen gemeinsam durchgeführten Aufsicht nicht entgegen. Wie vorne (II., 2.) erwähnt, empfahl die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission «Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» den Kantonen, sich gestützt auf Konkordate beziehungsweise Interkantonale Vereinbarungen zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen. Inzwischen hat der Bundesrat die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage als Basis für eine dezentrale Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen in Auftrag gegeben.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat Gesetzescharakter. So wird beispielsweise in Art. 3 der Vereinbarung der von den Ostschweizer Kantonen ins Leben gerufenen Anstalt die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen übertragen, die gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge den Kantonen übertragen sind. Die Zustimmung zur Interkantonalen Vereinbarung und der sich daraus ergebende Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern die Anpassung kantonaler Gesetzesbestimmungen.

Mit der hier vorgeschlagenen Überführung der Aufsicht erfolgt eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an eine Trägerschaft ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Eine solche Übertragung hat gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV auf Gesetzesstufe zu erfolgen. Bei der Interkantonalen Vereinbarung über die BVG-Aufsicht handelt es sich um einen interkantonalen Vertrag mit gesetzesänderndem Inhalt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 KV. Die Genehmigung dieser Vereinbarung steht deshalb dem Grosse Rat zu. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

IX. Anpassung kantonalen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Das EGzZGB (BR 210.100) weist in Art. 21 Abs. 3 darauf hin, dass sich die Aufsicht über die Personalfürsorgestiftungen nach dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BR 543.100) richtet. Bei einem Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht treten jedoch die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung, die Gesetzesrang einnehmen, an die Stelle der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Kantons. Die Aufsicht richtet sich somit ab Eintritt in die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach der Interkantonalen Vereinbarung und den Bestimmungen des BVG.

Der bisherige Absatz 4 wird neu als Absatz 3 mit dem bisherigen Wortlaut ins Gesetz aufgenommen. Damit wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts ausschliesslich auf die sogenannten «klassischen Stiftungen», mithin auf die Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB bezieht, nicht jedoch auf solche gemäss Art. 89^{bis} ZGB.

Der Absatz 4 fällt weg. Neu wird ein Artikel 21 a eingefügt, der sich ausschliesslich auf die Aufsicht über die Personalfürsorgestiftungen bezieht. Diese Bestimmung trägt die Marginalie «I. Aufsicht über die Personalfürsorgestiftungen». Dies führt dazu, dass die Marginalien der ansonsten unveränderten Artikel 22, 23, 25 und 25 a in römischen Ziffern nachzumerieren sind.

2. Gesetz über die berufliche Vorsorge

Dieses Gesetz kann vollständig aufgehoben werden. Die in **Art. 1** stipulierten Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich neu aus der Interkantonalen Vereinbarung. Die in **Art. 2** vorgesehene Verordnung erübrigt sich. Ihre

Regelungsinhalte sind neu in der Interkantonalen Vereinbarung enthalten. Gleiches gilt für die Grundsätze der Gebührenverordnung. Sie finden sich in der Interkantonalen Vereinbarung. Die Verwaltungskommission der Interkantonalen Anstalt, der auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons Graubünden angehört, wird den Gebührenrahmen festlegen (Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung).

In **Art. 3** wird (gemäss Art. 73 BVG) das Verwaltungsgericht als Rechtspflegeinstanz für Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten bezeichnet. Dieses Gericht hat sich solcher Streitigkeiten auch nach dem Beitritt des Kantons zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht anzunehmen. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich indessen auch aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; Art. 63 Abs. 2 lit. a), welches ausdrücklich auf die Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG hinweist. Das VRG soll im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten. Ferner ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in solchen Streitigkeiten in Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen (BR 542.300) geregelt.

Daraus ergibt sich, dass auch Art. 3 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge und somit das ganze Gesetz aufgehoben werden kann.

X. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Durchführung der Aufsicht über die BVG-Einrichtungen im Kanton Graubünden durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat für Graubünden keine Mehrkosten zur Folge. Wie vorne unter IV. 4. ausgeführt, erhebt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren auf der Basis eines für alle beteiligten Kantone einheitlichen Gebührentarifs. Mindest- und Höchstansätze des Gebührentarifs werden von der Verwaltungskommission erlassen, der auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons Graubünden angehört. Der Kanton St. Gallen als Standortkanton stellt für die Erstausrüstung des Sitzes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zudem einen einmaligen Beitrag von Fr. 200000.– zur Verfügung.

Durch das Einbringen der BVG-Einrichtungen mit Sitz in Graubünden in die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht kann eine Stelle im Umfang von 50 Stellenprozent eingespart werden. Mit der Auslagerung der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gehen aber auch Gebühren für den Kanton verloren. Die Einsparungen aus dem Stellenabbau werden durch den Gebührenaufschlag mehr oder weniger ausgeglichen, so dass die Auslagerung der Aufsicht für den Kanton insgesamt kostenneutral erfolgt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Kanton Graubünden personelle Veränderungen bei der kantonalen Stiftungsaufsicht – das Arbeitsverhältnis mit dem Leiter Stiftungsaufsicht war aufgelöst worden – zum Anlass genommen hat, die Aufsicht über die BVG-Einrichtungen ab dem 1. September 2005 im Auftragsverhältnis auf den Kanton St. Gallen zu übertragen. Auf diese Weise konnte die Aufsicht über die BVG-Einrichtungen bereits vor dem allfälligen Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht weiter professionalisiert werden. Im Zuge dieser Auslagerung konnte auch die erwähnte 50 Prozent-Stelle bereits eingespart werden.

XI. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Bei der Ausarbeitung der Interkantonalen Vereinbarung achteten die beteiligten Kantone auf schlanke, sich auf das Nötige beschränkende Bestimmungen. Zwar finden sich in der Vereinbarung einzelne Verweise auf das Bundesrecht, vorab auf das Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Auf Wiederholungen bundesrechtlicher oder kantonalrechtlicher Bestimmungen in der Interkantonalen Vereinbarung wurde indessen vollständig verzichtet. Sie trägt somit den mit der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) verfolgten Zielen Rechnung.

XII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Interkantonale Vereinbarung zu genehmigen;
3. die Regierung zu ermächtigen, den Beitritt des Kantons Graubünden zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in geeigneter Form mitzuteilen;
4. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zuzustimmen;
5. das Gesetz über die berufliche Vorsorge aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhänge

1. BVG- und Stiftungsaufsicht der Ostschweiz (Anzahl Stiftungen, Volumina, Stellenprozente)
2. Leistungskatalog der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (inklusive Aufsicht über die klassischen Stiftungen)

BVG- und Stiftungsaufsicht der Ostschweiz (Stand 31. Dezember 2004)

KANTONE OSTSCHWEIZ	SG	TG	GR	GL	AR	AI	SH	TOTAL
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	357	213	110	62	60	11	77 *	890
Beaufichtigtes Vermögen (Mio.)	18'300	5'019	3'300	1'048	1'040	335	4'100 *	33'142
(Angaben in CHF)								
Gebühreneinnahmen (Total)	672'450	205'060	85'000	75'000	25'800	11'000	77'850	1'152'160
davon Genehmigung JR	527'450	142'450	80'000 *	60'000 *	20'000 *	11'000	56'250	897'150
Gesamtaufwand	595'350	180'000	85'000 *	33'500 *	50'240	6'000	52'500 *	1'002'590
Ertrags- (+)/Aufwandüberschuss(-)	77'100	25'060	0	41'500	-24'440	5'000	25'350	149'570
Anzahl Stellenprozente	450.00%	122.00%	60.00%	18.00%	20.00%	3.50%	35.00% *	708.50%
Genehmigung JR (Tarif SG)	527'450	224'400	100'000 *	80'000 *	53'200	16'200	89'050	1'090'300
Anzahl Versicherte	160'000	41'500	20'000	5'000	6'100 *	2'000	20'000 *	254'600

* Schätzung

BVG- und Stiftungsaufsicht der Ostschweiz (Stand 31. Dezember 2004)

KANTONE OSTSCHWEIZ	SG	TG	GR	GL	AR	AI	SH	TOTAL
Anzahl klassische Stiftungen	382	194	300	90	70	25	51 *	1'112
Beaufichtigtes Vermögen (Mio.)	436	242	1'000	78	190	125	240 *	2'311
(Angaben in CHF)								
Gebühreneinnahmen (Total)	100'975	39'625	100'000	20'000	0	3'000	26'100	289'700
davon Genehmigung JR	92'125	36'075	95'000 *	14'000 *	0	3'000	26'100	266'300
Gesamtaufwand	66'150	29'530	100'000 *	33'500 *	26'560	6'000	33'000 *	294'740
Ertrags- (+)/Aufwandüberschuss(-)	34'825	10'095	0	-13'500	-26'560	-3'000	-6'900	-5'040
Anzahl Stellenprozent	50.00%	20.00%	90.00%	17.00%	10.00%	3.50%	15.00% *	205.50%
Genehmigung JR (Tarif SG)	92'125	30'575	140'000 *	16'000 *	14'000	10'000 *	15'250	317'950

* Schätzung

Leistungskatalog der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Grundauftrag

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt die gesetzlichen Aufsichtsfunktionen für Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen im Aufsichtsgebiet sicher. Sie stützt sich dabei auf drei gesetzliche Grundlagen ab:

- 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ([SR 831.40; abgekürzt BVG]);
- Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB);
- Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Aufgaben

1) Vorsorgeeinrichtungen (VE)

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);
- von den Vorsorgeeinrichtungen jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 BVG beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Stiftungen die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

2) Klassische Stiftungen (kS), soweit dies mit der regionalen Aufsichtsbehörde vereinbart ist

Die regionale Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die klassischen Stiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- soweit dies vorgesehen ist Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

3) Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht führt das öffentliche BVG-Register für die der Interkantonalen Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen).

4) Die regionale Aufsichtsbehörde erteilt nach Bedarf Auskünfte an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte (für den Kanton Tessin auf der Basis eines Leistungsauftrages bzw. Kooperationsvertrages).

Kompetenzen der regionalen Aufsichtsbehörde

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erlässt auf der Basis der von der Verwaltungskommission erlassenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und des Gebührentarifs die jeweiligen Verfügungen form- und fristgerecht. Zu diesen Verfügungen zählen unter anderem hauptsächlich die formelle Kenntnisnahme der Jahresberichterstattungen, die Rechtskontrolle von Reglementen, die Genehmigung von Zusammenschlüssen oder Aufhebungen von Vorsorgeeinrichtungen. Die regionale Aufsichtsbehörde kann ferner Weisungen an die Kontrollstellen von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen erteilen, Expertisen in Auftrag geben oder Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung prüfen lassen.

Verantwortlichkeiten

Die Mitarbeitenden sind nach Massgabe der Gesetzgebung sowie im Rahmen der ihnen auferlegten Dienstpflichten disziplinarisch, strafrechtlich und vermögensrechtlich verantwortlich.

Qualitätssicherung

- Sämtliche Verfügungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen können durch formelle Beschwerde an die BVG-Beschwerdekommision, diejenigen gegenüber klassischen Stiftungen an die zuständige Rekursinstanz im Sitzkanton weitergezogen werden (gilt nur für die Kantone, die diese Kompetenz der regionalen Aufsichtsbehörde übertragen haben).
- Aktive fachliche Weiterbildung ist angesichts der sehr komplexen Materie für alle Mitarbeitenden eine zwingende Voraussetzung zur Erhaltung des hohen Arbeitsniveaus, insbesondere bei den Vorsorgeeinrichtungen.
- Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung und die weitere Tätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörde und berichtet darüber der Verwaltungskommission.

Rahmenvorgaben / Rahmenregel

- In der Regel erhalten bis Ende des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres sämtliche Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen eine rechtsmittelfähige Verfügung (Ausnahme sind laufende Gerichts- und Liquidationsfälle).
- Das BVG-Register ist auf aktuellem Stand.
- Mögliche Regelverstösse der Vorsorgeeinrichtungen bzw. klassischen Stiftungen sind bekannt und werden systematisch vom Amt betreut, so dass innert nützlicher Frist der gesetzmässige Zustand wieder hergestellt sein wird.

Mittelfristige Ziele

- Die gegenwärtig bestehenden persönlichen intensiven Kontakte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen werden auch in Zukunft auf hohem Niveau gehalten (Art und Wahrnehmung der Dienstleistungen des regionalen Kompetenzzentrums).
- Die Dienstleistungen der regionalen Aufsichtsbehörde werden dort punktuell ausgebaut, wo sich Verbesserungspotenziale hinsichtlich Effizienz und Dienstleistungsqualität ergeben.
- Die regionale Aufsichtsbehörde ist in enger Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Oberaufsicht des Bundesrates aktiv an der Erarbeitung neuer schweizweit gültiger Standards zur Erhöhung der Transparenz beteiligt.

- Im gleichen Zusammenhang wird an der Verbesserung der Aufsichtsfunktion gegenüber den zahlenmässig weniger, aber kapitalmässig immer grösser werdenden Vorsorgeeinrichtungen gearbeitet; in beschränktem Umfang ist dies auch bei klassischen Stiftungen denkbar (soweit dies mit der regionale Aufsichtsbehörde vereinbart ist).

Aufsichtsfunktionen

Es können folgende Funktionen unterschieden werden:

1. Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen (VE) und
2. Aufsicht über die klassische Stiftungen (kS), soweit dies vereinbart ist

Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen (VE) / Umschreibung

Mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtsfunktion ist auch stets der aktuelle Stand des BVG-Registers sichergestellt.

	Beschreibung	Leistungsempfänger (Zielgruppen)
Kenntnisnahme der Jahresberichterstattung der Vorsorgeeinrichtungen	Prüfen des Jahresberichtes und Erlass einer Verfügung, welche die Korrektheit des Jahresberichtes bestätigt.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Reglementsprüfung inklusive Gesamt- und Teilliquidationsreglemente	Prüfung der eingereichten Reglemente auf Gesetzeskonformität. Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, soweit dies vom Gesetz vorgesehen ist.	Vorsorgeeinrichtungen und BVG-Experten
Registrierung oder Löschung im BVG-Register	Prüfen der für die Registrierung oder Löschung erforderlichen Unterlagen und Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, welche die Registrierung oder Löschung bestätigt.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde	Prüfung von Änderungen und Neuschriften von Urkunden, Prüfen der dazu notwendigen Unterlagen und Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, welche die Korrektheit der Änderungen und Neuschriften bestätigt.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Zusammenschluss oder Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtungen	Bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen wird die rechtsmittelfähige Verfügung erlassen.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Vermögensübertragungen oder –aufteilungen, Verteilpläne von Vorsorgeeinrichtungen	Genehmigung von Vermögensübertragungen oder –aufteilungen sowie von Verteilplänen von Vorsorgeeinrichtungen, Prüfung der dazu notwendigen Unterlagen und Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, welche die Korrektheit von Übertragungen und Verteilplänen bestätigt.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Verfügung aufsichtsrechtlicher Massnahmen	Erlass von rechtsmittelfähigen Verfügungen, welche aufsichtsrechtliche Massnahmen (z.B. Suspendierung des Stiftungsrates) anordnen.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Mahnwesen	Fristgerechter Erlass der Mahnungen nach Ablauf der 6-Monatsfrist zur Einreichung der Jahresberichterstattungsunterlagen.	Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und BVG-Experten, soweit erforderlich
Informationsrechte	Sicherstellung der 1. Instanz für die korrekte Anwendung der Transparenzbestimmungen	Versicherte

Wirkungsziele für die Aufsichtsfunktionen (Massstäbe und Gesetzesziele)

	Ziele	Indikatoren	Erhebung
Massstäbe	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenzufriedenheit mindestens 80 Prozent - Anzahl aufsichtsrechtlich relevanter Verstösse gegen das BVG, welche zu Massnahmen führen, wird reduziert 	<ul style="list-style-type: none"> Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden mit <ul style="list-style-type: none"> - Fachkompetenz - Erreichbarkeit - Bearbeitungszeiten - Einhaltung des Gebührentarifes - Effektive Zahl der Massnahmen (Absetzungen von Organen der Vorsorgeeinrichtungen) im Durchschnitt aller vier Jahre der Leistungsauftragsperiode 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung mit Umfrage einmal in der Leistungsauftragsperiode (alle 4 Jahre) Erhebung laufend intern
Gesetzesziele	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Belastung der Steuerzahler durch Haftungsfälle in Folge fehlerhafter Aufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Fälle 	interne Erhebung

An sich besteht die Aufsichtsfunktion darin, Schädigungen von Versicherten zu verhindern. Da die Vorsorgeeinrichtung für solche Fälle dem BVG-Sicherheitsfonds zwangsweise per Gesetz angeschlossen ist, treten solche Schädigungen in der Praxis nicht mehr auf (Schädigungen nur für Fälle möglich, welche die gesetzliche Deckungsgrenze überschreiten). Im weiteren haftet die regionale Aufsichtsbehörde für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind.

Leistungsindikatoren

	Ziele	Indikatoren	Erhebung
	<ul style="list-style-type: none"> - 90 Prozent der Verfügungen eines Geschäftsjahres sind am Ende des nächsten Kalenderjahres erstellt und versandt 	<ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz der effektiv bis Ende des folgenden Geschäftsjahres versandten Verfügungen 	interne Erhebung
	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Verfügungen sind juristisch korrekt 	<ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz der Rekurse im Verhältnis zur Zahl der Verfügungen 	interne Erfassung
	<ul style="list-style-type: none"> - In allen Fällen ist der Gebührentarif eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Beanstandungen der externen Kontrollstelle im Verhältnis zur Zahl der Verfügungen 	interne Erfassung
	<ul style="list-style-type: none"> - BVG-Register ist korrekt nachgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl fehlerhafter Registereinträge 	interne Erfassung

Aufsicht über klassische Stiftungen (kS) / Umschreibung

Mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtsfunktion ist auch stets die urkundenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel sichergestellt.

	Beschreibung	Leistungsempfänger (Zielgruppen)
Kenntnisnahme der Jahresberichterstattung der kS	Kenntnisnahme der Jahresberichte und Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung an die kS	kS und Kontrollstellen, soweit erforderlich
Unterstellung der kS unter staatliche Aufsicht	Bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen wird die rechtsmittelfähige Verfügung erlassen.	kS und Kontrollstellen, soweit erforderlich
Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde der kS	Prüfung der erforderlichen Unterlagen für die Änderung oder die Neuschrift von Stiftungsurkunden und Erlass einer Verfügung, welche die Übereinstimmung mit dem rechtlichen Vorschriften bestätigt.	kS und Kontrollstellen, soweit erforderlich
Aufhebung einer kS	Prüfung der Unterlagen, welche zur Aufhebung einer kS notwendig sind, und Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, welche die Aufhebung bestätigt.	kS und Kontrollstellen, soweit erforderlich
Mahnwesen	Fristgerechter Erlass der Mahnungen nach Ablauf der 6-Monatsfrist zur Einreichung der Jahresberichterstattungsunterlagen.	kS und Kontrollstellen, soweit erforderlich
Verfügung aufsichtsrechtlicher Massnahmen	Erlass von rechtsmittelfähigen Verfügungen, welche aufsichtsrechtliche Massnahmen (z.B. Suspendierung des Stiftungsrates) anordnen.	kS und Kontrollstellen, soweit erforderlich
Massnahmen der Oberaufsicht	Anordnung von Massnahmen als Oberaufsichtsbehörde gegenüber Gemeindeaufsichtsbehörde für kS	kS und Gemeindeaufsichtsbehörde

Wirkungsziele für die Aufsichtsfunktionen (Massstäbe und Gesetzesziele)

	Ziele	Indikatoren	Erhebung
Massstäbe	- Kundenzufriedenheit mindestens 80 Prozent	Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden mit <ul style="list-style-type: none"> - Fachkompetenz - Erreichbarkeit - Bearbeitungszeiten - Einhaltung des Gebührentarifes 	Erhebung mit Umfrage einmal in der Leistungsauftragsperiode (alle 4 Jahre)
	- Anzahl aufsichtsrechtlich relevanter Verstösse gegen das ZGB, welche zu Massnahmen führen, sind über vier Jahre konstant	- Effektive Zahl der Massnahmen (Absetzungen von Organen der Vorsorgeeinrichtungen) im Durchschnitt aller vier Jahre der Leistungsauftragsperiode	Erhebung laufend intern
Gesetzesziele	- Keine Belastung der Steuerzahler durch Haftungsfälle in Folge fehlerhafter Aufsicht	- Anzahl Fälle	

An sich besteht der Zweck der Aufsicht darin, Schädigungen von Destinatären zu verhindern. Solche Schadenfälle müssten im Falle einer mangelhaften Aufsichtspflicht von der regionalen Aufsichtsbehörde übernommen werden. Ein solcher Fall ist bisher noch nie eingetreten. Ziel der regionalen Aufsichtsbehörde muss es daher sein, durch korrekte Aufsicht solche Schadenfälle auch in Zukunft zu vermeiden.

Leistungsindikatoren

	Ziele	Indikatoren	Erhebung
	- 90 Prozent der Verfügungen eines Geschäftsjahres sind am Ende des nächsten Kalenderjahres erstellt und versandt	- Prozentsatz der effektiv bis Ende des folgenden Geschäftsjahres versandten Verfügungen	interne Erhebung
	- Alle Verfügungen sind juristisch korrekt	- Prozentsatz der Rekurse im Verhältnis zur Zahl der Verfügungen	interne Erfassung
	- In allen Fällen ist der Gebührentarif eingehalten	- Anzahl der Beanstandungen der externen Kontrollstelle im Verhältnis zur Zahl der Verfügungen	interne Erfassung

**Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung
über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
vom 26. September 2005 durch den Kanton
Graubünden
(Beitritt zur Ostschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht)**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in
die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 wird genehmigt.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 26. September 2005

Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau errichten und führen gemeinsam die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Träger

² Der Kanton Schaffhausen kann sich der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht jederzeit anschliessen.

Art. 2

¹ Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz ist St. Gallen. Rechtsnatur
und Sitz

Art. 3

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben. Aufgaben

² Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Art. 4

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St. Gallen. Anwendbares
Recht
a) Grundsatz

Art. 5

b) Dienst- und
Besoldungsrecht

¹ Für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St.Gallen angewendet.

² Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, werden der Pensionskasse Thurgau angeschlossen.

Art. 6

c) Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden.

² Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

Art. 7

Amtliche
Bekannt-
machungen

¹ Amtliche Bekanntmachungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden in den amtlichen Publikationsorganen der Vereinbarungskantone veröffentlicht.

II. Organisation

Art. 8

Organe

Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9

Verwaltungs-
kommission
a) Zusammen-
setzung

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 10

b) Beschluss-
fassung

¹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Die Direktorin oder der Direktor ist antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 11

Die Verwaltungskommission:

c) Zuständigkeit

- a) wählt die Geschäftsleitung sowie nach Massgabe des Organisationsreglements der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht leitende Mitarbeitende;
- b) erlässt ein Organisationsreglement der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- c) legt den Leistungsauftrag über die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest;
- d) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- e) beschliesst über den Voranschlag;
- f) wählt eine Revisionsstelle und nimmt von deren jährlichen Bericht Kenntnis;
- g) genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif.

Art. 12

Die Vereinbarungskantone regeln die Entschädigung ihrer Mitglieder der Verwaltungskommission.

Entschädigung

Art. 13

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich nach Massgabe des Organisationsreglements zusammen.

Geschäftsleitung
a) Zusammensetzung

² Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.

Art. 14

¹ Die Geschäftsleitung:

b) Aufgaben

- a) besorgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen sowie des Organisationsreglements die operative Aufgabenerfüllung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- b) stellt den Geschäftsgang der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sicher;
- c) wählt die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
- d) bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag;
- e) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht der Verwaltungskommission zugewiesen sind.

² Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungskommission mit anderen Kantonen Zusammenarbeitsverträge über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegen kostendeckende Entschädigungen abschliessen.

Art. 15

Revisionsstelle Die Revisionsstelle der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis.

III. Finanzhaushalt

Art. 16

Einnahmen
a) Arten Der Finanzbedarf der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird gedeckt durch:

- a) kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen;
- b) kostendeckende Entschädigungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 17

b) Gebühren für Amtshandlungen ¹ Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen entrichten Gebühren für Amtshandlungen.

² Der Gebührentarif bezeichnet die Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze. Der Ansatz beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen maximal die Hälfte, bei klassischen Stiftungen maximal ein Viertel der Quadratwurzel aus der Bilanzsumme inklusive Rückkaufswerte, mindestens aber Fr. 150.–.

³ Die Gebühr wird bemessen nach:

- a) der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte;
- b) Zeit- und Arbeitsaufwand.

Art. 18

Haushaltführung und Rechnungswesen Für die Haushaltführung und das Rechnungswesen wird das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St.Gallen sinngemäss angewendet.

Art. 19

Haftung ¹ Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, welche ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

² Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskan-

ton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

Art. 20

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit. Steuerbefreiung

IV. Streiterledigung

Art. 21

¹ Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden einem Schiedsgericht unterbreitet. Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied. Schiedsgericht
a) Zusammensetzung

² Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
- b) nötigenfalls weitere Schiedsgerichtsmitglieder, damit das Schiedsgericht insgesamt eine ungerade Mitgliederzahl aufweist.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die weiteren Schiedsgerichtsmitglieder, wenn sich die Streitparteien nicht einigen.

Art. 22

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹. b) ergänzendes Recht

V. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Art. 23

¹ Die Vereinbarungskantone können ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Kündigung

² Der Vereinbarungskanton haftet anteilmässig für die während seiner Beteiligung verursachten Haftungsfälle nach Art. 19 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

³ Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

¹) sGS 961.71.

Art. 24

Auflösung

¹ Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

² Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den Vereinbarungskantonen übertragen.

³ Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Liquiditätssicherung

Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung.

Art. 26

Ausstattungsbeitrag

¹ Der Kanton St.Gallen leistet der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für ihre Erstausrüstung an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.–.

² Der Beitrag wird mit Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fällig.

Art. 27

Rechtsgültigkeit

Diese Vereinbarung bedarf zur ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone.

Art. 28

Vollzugsbeginn

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen gemeinsam fest:

- a) den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung;
- b) den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

² Die Vereinbarungskantone stellen sicher, dass die Akten der Vorsorgeeinrichtungen und, soweit die Vereinbarungskantone die Oberaufsicht und die Aufsicht sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen haben, die Akten der klassischen Stiftungen am Termin der Tätigkeitsaufnahme im Besitz der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ Die Regierung erlässt eine Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

⁴ Aufgehoben

Art. 21a

Für Personalfürsorgestiftungen gelten die Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

II. Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen

Art. 22

III. Aufsicht über die landeskirchlichen Stiftungen

Art. 23

IV. Kompetenzen der Aufsichtsbehörde
I. Allgemeines

Art. 25

V. Umwandlung einer Stiftung

Art. 25a

VI. Rechtsmittel

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Gesetz über die berufliche Vorsorge

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge vom 20. Oktober 2004 wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Aufhebung.

**Approvaziun da la cunvegna interchantunala davart
la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la
Svizra orientala dals 26 da settember 2005 tras il
chantun Grischun
(participaziun a la surveglianza da la LPP e da las
fundaziuns da la Svizra orientala)**

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 2 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

1. La cunvegna interchantunala davart la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala dals 26 da settember 2005 vegn approvada.
2. La regenza vegn autorisada da declerar la participaziun a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala dals 26 da settember 2005.
3. Las cifras 1 e 2 da quest conclus sottastattan al referendum facultativ.

Cunvegna interchantunala davart la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala

dals 26 da settember 2005

Il chantuns Glaruna, Appenzell dador, Appenzell dadens, Son Gagl, Grenchun e Turgovia

concludan:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Il chantuns Glaruna, Appenzell dador, Appenzell dadens, Son Gagl, Grenchun e Turgovia endrizzan e mainan communablamain la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala. Instituziuns purtadras

² Il chantun Schaffusa po s'unir da tut temp a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala.

Art. 2

La surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala è in institut da dretg public cun atgna personalitad giuridica. La sedia è a Son Gagl. Natira giuridica e sedia

Art. 3

¹ La surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala ademplescha las incumbensas che vegnan delegadas als chantuns tenor la legislaziun federala davart la prevenziun professiunala per vegliadetgna, survivents ed invaliditad. Incumbensas

² Il chantuns da cunvegna pon delegar a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala las incumbensas che vegnan attribuidas als chantuns tenor las disposiziuns dal cudesch civil svizzer als chantuns, numnadamain las incumbensas da la surveglianza suprema e da la surveglianza davart las fundaziuns classicas sco er las funcziuns sco autoritad da modificaziun e da midada.

Art. 4

Uschenavant che questa cunvegna na fixescha nagut auter, vala il dretg dal chantun Son Gagl. Dretg applitgabel a) princip

Art. 5

b) dretg da servetsch e da salarisaziun

¹ Per las collavuraturas e per ils collavurats da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala vegn applitgà il dretg da servetsch e da salarisaziun dal chantun Son Gagl.

² Collavuraturas e collavurats ch'èn assicurads obligatoricamain tenor la legislaziun federala davart la prevenziun professiunala per vegliadetgna, survivents ed invalidad vegnan integrads en la cassa da pensiun da Turgovia.

Art. 6

c) protezziun giuridica

¹ Disposiziuns da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala che concernan la prevenziun professiunala pon vegnir contestadas tenor l'artitgel 74 da la lescha federala dals 25 da zercladur 1982 davart la prevenziun professiunala per vegliadetgna, survivents ed invalidad.

² Disposiziuns da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala en il sector da las fundaziuns classicas pon vegnir contestadas a norma da las disposiziuns da giurisdicziun dal chantun da cunvegna, en il qual la sedia da la fundaziun sa chatta.

Art. 7

Communicaziuns uffizialas

Communicaziuns uffizialas da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala vegnan publicadas en ils organs da publicaziun uffizialas dals chantuns da cunvegna.

II. Organisaziun

Art. 8

Organs

Ils organs da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala èn:

- a) la cumissiun administrativa;
- b) la direcziun;
- c) il post da revisiun.

Art. 9

Cumissiun administrativa
a) cumposiziun

¹ Las regenzas dals chantuns da cunvegna elegian mintgamai ina commembra u in commember da la regenza en la cumissiun administrativa. La perioda d'uffizi importa quatter onns.

² La cumissiun administrativa sa constituescha sezza.

Art. 10

¹ La cumissiun administrativa è abla da decider, sche la maioritad da sias b) conclus commembras e da ses commembers è preschenta.

² Ils conclus vegnan prendids tras maioritad simpla da las vuschs. En cas da paritad da las vuschs fa la parsura u il parsura la decisiun da tagl.

³ La directura u il directur ha il dretg da far propostas e sa participescha a las sesidas cun vusch consultativa.

Art. 11

La cumissiun administrativa:

c) cumpetenzza

- a) elegia la direcziun sco er – a norma dal reglament d'organisaziun da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala – collavuraturas e collavuratur da cader;
- b) relascha in reglament d'organisaziun da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala;
- c) fixescha l'incarica da prestaziun davart la direcziun dal reglament d'organisaziun da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala;
- d) procura per la garanzia da qualitat e per il controlling;
- e) concluda davart il preventiv;
- f) elegia in post da revisiun e prenda enconuschientscha da ses rapport annual;
- g) approvescha il quint annual ed il rapport annual;
- h) relascha las disposiziuns da procedura ch'èn necessarias per la lavur da surveglianza sco er la tariffa da taxas.

Art. 12

Ils chantuns da cunvegna reglan l'indemnisaziun da lur commembras e da Indemnisaziun lur commembers da la cumissiun administrativa.

Art. 13

¹ La direcziun sa cumpona a norma dal reglament d'organisaziun.

Direcziun
a) cumposiziun

² La directura u il directur presidiescha la direcziun.

Art. 14

¹ La direcziun:

b) incumbensas

- a) procura – a norma da las disposiziuns legalas davart la surveglianza d'instituziuns da prevenziun e da fundaziuns classicas sco er a norma dal reglament d'organisaziun – per l'adempliment operativ da las incumbensas da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala;
- b) garantescha l'andament da las fatschentas da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala;

- c) elegia las collavuraturas ed ils collavuratur da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala, uschenavant che la cumissiun administrativa n'è betg competenta;
- d) prepara las fatschentas da la cumissiun administrativa e fa propostas;
- e) ademplescha tut las ulteriuras incumbensas che n'èn betg attribuidas a la cumissiun administrativa.

² Cun resalva dal consentiment da la cumissiun administrativa po la direczion far contracts da collavuraziun cun auters chantuns per metter a disposiziun prestaziuns da servetsch da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala, e quai cunter indemnisaziuns che cuvran ils custs.

Art. 15

Post da revisiun

Il post da revisiun da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala controllascha mintga onn il quint annual e fa in rapport davart il resultat per mauns da la cumissiun administrativa.

III. Finanzas

Art. 16

Entradas
a) genres

Il basegn finanziel da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala vegn cuvri tras:

- a) taxas – che cuvran ils custs – per acts uffizials;
- b) indemnisaziuns – che cuvran ils custs – per prestaziuns da servetsch tenor l'artitgel 14 alinea 2 da questa cunvegna.

Art. 17

b) taxas per acts
uffizials

¹ Instituziuns da prevenziun e fundaziuns classicas pajan taxas per acts uffizials.

² La tariffa da taxas designescha ils acts uffizials sco er las tariffas minimalas e maximalas. Tar instituziuns da prevenziun importa la tariffa maximalmain la mesadad, tar fundaziuns classicas maximalmain in quart da la ragisch quadrata or da la summa da bilantscha inclusiv las valurs da recumpra, minimalmain dentant 150 francs.

³ La taxa vegn calculada tenor:

- a) la summa da bilantscha inclusiv las valurs da recumpra;
- b) il temp impundi e la lavur impundida.

Art. 18

Gestiun da las finanzas e contabilitad

Per la gestiun da las finanzas e per la contabilitad vegn applitgà conform al senn il dretg da finanzas dal chantun Son Gagl.

Art. 19

¹ La surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala stat buna per sias obligaziuns e per donns che ses organs sco er sias collavuraturas e ses collavuratur chaschunan illegalmain a terzas personas exequind lur activitad uffiziala. Responsabladad

² Ils chantuns da cunvegna stattan buns en moda subsidiara. La quota dal singul chantun da cunvegna vegn calculada tenor la proporziun tranter la facultad da las instituziuns da prevenziun e da las fundaziuns classicas cun sedia en il chantun da cunvegna ch'èn suttamessas a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala e tranter la facultad da tut las instituziuns da prevenziun e da tut las fundaziuns classicas che l'èn suttamessas.

Art. 20

La surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala è liberada da tut las taglias chantunales, districtualas e communalas dals chantuns da cunvegna. Liberaziun da taglia

IV. Liquidaziun da dispitas

Art. 21

¹ Dispitas tranter ils chantuns da cunvegna u tranter chantuns da cunvegna e la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala vegnan suttamessas ad ina dretgira da cumpromiss. Mintga partida en disputa designescha ina commembra u in commember da la dretgira da cumpromiss. Dretgira da cumpromiss
a) cumposiziun

² Las partidas en disputa designeschan comunablamain:

- a) ina parsura u in parsura da la dretgira da cumpromiss;
- b) sche necessari ulteriuras commembras u ulteriurs commembers da la dretgira da cumpromiss, per che la dretgira da cumpromiss disponia totalmain d'in dumber spèr da commembras e da commembers.

³ La presidenta u il president da la dretgira administrativa dal chantun Son Gagl designescha la parsura u il parsura u las ulteriuras commembras u ils ulteriurs commembers da la dretgira da cumpromiss, sche las partidas en disputa n'arrivan betg da sa cunvegner.

Art. 22

La procedura davant la dretgira da cumpromiss sa drizza dal rest tenor il concordat davart la giurisdicziun da cumpromiss dals 27 da mars 1969¹⁾. b) dretg complementar

¹⁾ sGS 961.71 e DG 320.060

V. Desditga e schliaziun da la cunvegna

Art. 23

Desditga

¹ Resguardond in termin da dus onns pon ils chantuns da cunvegna desdir lur participaziun a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala per la fin d'in onn chalendar.

² Il chantun da cunvegna stat proporziunalmain bun per ils cas da responsabladad tenor l'artitgel 19 alinea 2 ch'èn vegnids chaschunads durant sia participaziun.

³ Il chantun da cunvegna extrant n'ha nagin dretg da la facultad da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala.

Art. 24

Schliaziun

¹ Resguardond in termin da dus onns pon ils chantuns da cunvegna schliar la cunvegna per la fin d'in onn chalendar tras in conclus unanim da lur organs cumpetents.

² La facultad ch'è avant maun vegn transferida proporziunalmain als chantuns da cunvegna.

³ La quota dal singul chantun da cunvegna vegn calculada tenor la proporziun tranter la facultad da las instituziuns da prevenziun e da las fundaziuns classicas cun sedia en il chantun da cunvegna ch'èn suttamessas a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala e tranter la facultad da tut las instituziuns da prevenziun e da tut las fundaziuns classicas che l'èn suttamessas.

VI. Disposiziuns finalas

Art. 25

Garanzia da la liquiditad

Per garantir la liquiditad metta il chantun Son Gagl a disposiziun in conto current a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala.

Art. 26

Contribuziun per l'equipament

¹ Per l'emprim equipament da sia sedia paja il chantun Son Gagl ina contribuziun da 200 000 francs a la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala.

² La contribuziun sto vegnir pajada cur che l'execuziun da questa cunvegna cumenza.

Art. 27

Valaivladad giuridica

Per esser giuridicamain valaivla basegna questa cunvegna il consentiment dals organs dals chantuns da cunvegna ch'èn cumpetents per quai sin basa da lur constituziun.

Art. 28

¹ Las regenzas dals chantuns da cunvegna fixeschan communablamain:

Cumenzament da
l'execuziun

- a) il cumenzament da l'execuziun da questa cunvegna;
- b) il termin che la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala cumenza cun sia lavur.

² Ils chantuns da cunvegna procuran che las actas da las instituziuns da prevenziun e – uschenavant ch'ils chantuns da cunvegna han delegà la surveglianza suprema e la surveglianza sco er las funcziuns sco autoritad da modificaziun e da midada – che las actas da las fundaziuns classicas sajan en possess da la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la Svizra orientala, cur ch'i vegn cumenzà cun la lavur.

Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer dals 12 da zercladur
1994 vegn midada sco suonda:

Art. 21 al. 3 e 4

³ La regenza relascha in'ordinaziun davart la surveglianza da las fun-
daziuns dal dretg privat e public.

⁴ abolì

Art. 21a

Per fundaziuns d'assistenza per il personal valan la cunvegna inter-
chantunala davart la surveglianza da la LPP e da las fundaziuns da la
Svizra orientala e la lescha federala davart la prevenziun professiuna-
la per vegliadetgna, survivors ed invaliditad (LPP).

II. Surveglianza
da las funda-
ziuns d'assisten-
za per il persu-
nal

Art. 22

III. Surveglianza
da las fundaziuns
da las baselgias
chantunalas

Art. 23

IV. Cumpetenzas
da l'autoritad da
surveglianza
1. en general

Art. 25

V. Modificaziun
d'ina fundaziun

Art. 25a

VI. Meds legals

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Lescha davart la prevenziun professiunala

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
suenter avair gù invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la prevenziun professiunala dals 20 d'october 2004 vegn
abolida.

II.

Questa aboliziun è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa aboliziun.

**Approvazione della Convenzione intercantonale
sulla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera
orientale del 26 settembre 2005 da parte del
Cantone dei Grigioni
(Adesione alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della
Svizzera orientale)**

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 2 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

1. La Convenzione intercantonale sulla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale del 26 settembre 2005 è approvata.
2. Il Governo viene autorizzato a dichiarare l'adesione alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale del 26 settembre 2005.
3. I numeri 1 e 2 della presente decisione sono soggetti a referendum facoltativo.

Convenzione intercantonale sulla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale

del 26 settembre 2005

I Cantoni di Glarona, Appenzello Esterno, Appenzello Interno, San Gallo, Grigioni e Turgovia

convengono:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ I Cantoni di Glarona, Appenzello Esterno, Appenzello Interno, San Gallo, Grigioni e Turgovia istituiscono e gestiscono insieme la vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale. Enti responsabili

² Il Cantone di Sciaffusa può in ogni momento aderire alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale.

Art. 2

¹ La vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale è un istituto di diritto pubblico con personalità giuridica propria. La sede è a San Gallo. Natura giuridica
e sede

Art. 3

La vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale adempie ai compiti assegnati ai Cantoni dalla legislazione federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità. Compiti

² I Cantoni firmatari possono assegnare alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale i compiti di alta vigilanza e di vigilanza sulle fondazioni classiche, nonché le funzioni quale autorità di trasformazione e di modifica, attribuiti ai Cantoni dalle disposizioni del Codice civile svizzero.

Art. 4

Nella misura in cui la presente convenzione non disponga altrimenti, fa stato il diritto del Cantone di San Gallo. Diritto applicabile
a) Principio

Art. 5

b) Diritto sui rapporti di servizio e sulla retribuzione

¹ Ai collaboratori della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale si applica il diritto sui rapporti di servizio e sulla retribuzione del Cantone di San Gallo.

² I collaboratori che sono assicurati obbligatoriamente secondo la legislazione federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità vengono affiliati alla Cassa pensioni del Cantone di Turgovia.

Art. 6

c) Protezione giuridica

¹ Le decisioni della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale che concernono la previdenza professionale possono essere impugnate secondo l'art. 74 della legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità del 25 giugno 1982.

² Le decisioni della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale nell'ambito delle fondazioni classiche possono essere impugnate a norma delle disposizioni giuridiche del Cantone firmatario nel quale si trova la sede della fondazione.

Art. 7

Comunicazioni ufficiali

¹ Le comunicazioni ufficiali della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale vengono pubblicate negli organi di pubblicazione ufficiali dei Cantoni firmatari.

II. Organizzazione

Art. 8

Organi

Gli organi della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale sono:

- a) la commissione amministrativa;
- b) la direzione;
- c) l'ufficio di revisione.

Art. 9

Commissione amministrativa
a) Composizione

¹ I governi dei Cantoni firmatari delegano ognuno un membro del Governo nella commissione amministrativa. La durata del mandato è di quattro anni.

² La commissione amministrativa si costituisce da sé.

Art. 10

b) Presa delle decisioni

¹ La commissione amministrativa delibera validamente se è presente la maggioranza dei suoi membri.

² Le decisioni vengono prese a maggioranza semplice dei votanti. In caso di parità di voti decide il presidente.

³ Il direttore ha diritto di presentare proposte e partecipa alle sedute con voto consultivo.

Art. 11

La commissione amministrativa:

c) Competenza

- a) nomina la direzione e, a norma del regolamento organico della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale, i collaboratori con funzioni dirigenziali;
- b) emana il regolamento organico della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale;
- c) stabilisce il mandato di prestazioni relativo alla gestione della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale;
- d) provvede alla garanzia della qualità e al controlling;
- e) decide il preventivo;
- f) nomina un ufficio di revisione e prende atto del suo rapporto annuale;
- g) approva il conto annuale e il rapporto annuale;
- h) emana le disposizioni di diritto procedurale necessarie per l'attività di vigilanza e il tariffario.

Art. 12

I Cantoni firmatari regolano l'indennità per i loro membri della commissione amministrativa.

Indennità

Art. 13

¹ La direzione si compone a norma del regolamento organico.

Direzione

² Il direttore presiede il comitato direttivo.

a) Composizione

Art. 14

¹ La direzione:

b) Compiti

- a) adempie ai compiti operativi della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale a norma delle disposizioni legali sulla vigilanza su istituti di previdenza e fondazioni classiche, nonché secondo il regolamento organico;
- b) garantisce l'esercizio della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale;
- c) nomina i collaboratori della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale, per quanto la competenza non spetti alla commissione amministrativa;
- d) prepara le pratiche della commissione amministrativa e presenta proposta;
- e) adempie a tutti gli altri compiti non assegnati alla commissione amministrativa.

² Fatta salva l'approvazione della commissione amministrativa, la direzione può stipulare con altri Cantoni contratti di collaborazione sulla messa a disposizione, dietro indennizzo a copertura delle spese, di servizi della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale.

Art. 15

Ufficio di revisione

L'ufficio di revisione della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale esamina annualmente il conto annuale e presenta rapporto sull'esito alla commissione amministrativa.

III. Gestione finanziaria

Art. 16

Entrate
a) Tipi

Il fabbisogno finanziario della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale è coperto da:

- a) tasse a copertura delle spese per atti d'ufficio;
- b) indennità a copertura delle spese per servizi secondo l'art. 14 cpv. 2 della presente convenzione.

Art. 17

b) Tasse per atti d'ufficio

¹ Gli istituti di previdenza e le fondazioni classiche pagano tasse per atti d'ufficio.

² Nel tariffario sono definiti gli atti d'ufficio e fissate le aliquote minime e massime. L'aliquota ammonta per istituti di previdenza al massimo alla metà, per le fondazioni classiche al massimo ad un quarto della radice quadrata del totale di bilancio, inclusi i valori di riscatto, tuttavia almeno a fr. 150.–.

³ La tassa è commisurata:

- a) al totale di bilancio, inclusi i valori di riscatto;
- b) all'onere temporale e di lavoro.

Art. 18

Gestione finanziaria e contabilità

Per la gestione finanziaria e la contabilità si applica per analogia il diritto sulla gestione finanziaria del Cantone di San Gallo.

Art. 19

Responsabilità

¹ La vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale risponde per i propri obblighi e per danni che i suoi organi e i suoi collaboratori hanno illecitamente causato a terzi nell'esercizio delle funzioni ufficiali.

² I Cantoni firmatari rispondono sussidiariamente. La quota parte del singolo Cantone firmatario si commisura al rapporto tra la sostanza degli istituti di previdenza e delle fondazioni classiche con sede nel Cantone firmatario, che sono soggetti alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Sviz-

zera orientale, e la sostanza di tutti gli istituti e di tutte le fondazioni classiche che sono soggetti alla sua vigilanza.

Art. 20

La vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale è esentata da tutte le imposte cantonali, distrettuali e comunali dei Cantoni firmatari.

Esenzione fiscale

IV. Liquidazione di controversie

Art. 21

¹ Controversie tra i Cantoni firmatari o tra i Cantoni firmatari e la vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale vengono sottoposte ad un tribunale arbitrale. Ognuna delle parti designa un membro del tribunale arbitrale.

Tribunale
arbitrale
a) Composizione

² Le parti designano insieme:

- a) il presidente del tribunale arbitrale;
- b) se necessario, altri membri del tribunale arbitrale, affinché quest'ultimo presenti un numero di membri totale dispari.

³ Il presidente del Tribunale amministrativo del Cantone di San Gallo designa il presidente o altri membri del tribunale arbitrale se le parti non riescono ad accordarsi.

Art. 22

La procedura dinanzi al tribunale arbitrale si conforma tra l'altro al Concordato sull'arbitrato del 27 marzo 1969¹⁾.

b) Diritto
complementare

V. Disdetta e scioglimento della convenzione

Art. 23

¹ I Cantoni firmatari possono disdire la loro partecipazione alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale per la fine di un anno civile, osservando un termine di due anni.

Disdetta

² Il Cantone firmatario risponde proporzionalmente, secondo l'art. 19 cpv. 2 della presente convenzione, per i casi di responsabilità provocati durante la sua partecipazione.

³ Il Cantone firmatario uscente non ha alcun diritto alla sostanza della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale.

¹ sGS 961.71.

Art. 24

Scioglimento ¹ Con decisione concorde dei loro organi competenti i Cantoni firmatari possono sciogliere la convenzioni per la fine di un anno civile, osservando un termine di due anni.

² La sostanza disponibile viene distribuita proporzionalmente ai Cantoni firmatari.

³ La quota parte del singolo Cantone firmatario si commisura al rapporto tra la sostanza degli istituti di previdenza e delle fondazioni classiche con sede nel Cantone firmatario, che sono soggetti alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale, e la sostanza di tutti gli istituti e di tutte le fondazioni classiche che sono soggetti alla sua vigilanza.

VI. Disposizioni finali

Art. 25

Garanzia della liquidità Il Cantone di San Gallo mette a disposizione della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale un conto corrente per garantire la liquidità.

Art. 26

Contributo all'attrezzatura ² Il Cantone di San Gallo versa alla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale un contributo di fr. 200'000.- per l'attrezzatura iniziale nella sua sede.

² Il contributo diventa esigibile al momento dell'avvio dell'esecuzione della presente convenzione.

Art. 27

Validità giuridica La presente convenzione necessita per la sua validità giuridica dell'approvazione degli organi costituzionalmente competenti dei Cantoni firmatari.

Art. 28

Avvio dell'esecuzione ¹ I governi dei Cantoni firmatari stabiliscono insieme:

- a) il momento dell'avvio dell'esecuzione della presente convenzione;
- b) il giorno dell'inizio dell'attività della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale.

² I Cantoni firmatari garantiscono che il giorno dell'inizio dell'attività gli atti degli istituti di previdenza e gli atti delle fondazioni classiche siano in possesso della vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale, nella misura in cui i Cantoni firmatari abbiano delegato l'alta vigilanza, la vigilanza e le funzioni quale autorità di trasformazione e di modifica.

Legge d'introduzione al Codice civile svizzero

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge d'introduzione al Codice civile svizzero del 12 giugno 1994 è modificata come segue:

Art. 21 cpv. 3 e 4

³ Il Governo emana un'ordinanza concernente la vigilanza sulle fondazioni del diritto privato e pubblico.

⁴ Abrogato

Art. 21a

Per fondazioni di previdenza a favore del personale fanno stato la Convenzione intercantonale sulla vigilanza sulle fondazioni e LPP della Svizzera orientale e la legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPP).

II. Vigilanza sulle fondazioni di previdenza a favore del personale

Art. 22

III. Vigilanza sulle fondazioni delle Chiese di Stato

Art. 23

IV. Competenze dell'autorità di vigilanza
I. Generalità

Art. 25

V. Trasformazione di una fondazione

Art. 25a

VI. Rimedi legali

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Legge sulla previdenza professionale

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulla previdenza professionale del 20 ottobre 2004 è abrogata.

II.

L'abrogazione è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente abrogazione.

Auszug aus dem geltenden Recht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994²⁾

II. Besonderer Teil

1. PERSONENRECHT

B. Stiftungen

Art. 21

¹ Alle Stiftungen, mit Ausnahme der Familienstiftungen, sind der behördlichen Aufsicht unterstellt.

I. Aufsichtsbehörden

² Als Aufsichtsbehörde amtet:

1. der Gemeindevorstand über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören;
2. der Vorstand der Bürgergemeinde über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören;
3. ³⁾der Kreisrat über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung mehreren Gemeinden desselben Kreises oder dem Kreis angehören;
4. das von der Regierung bezeichnete Departement über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung Gemeinden verschiedener Kreise, mehreren Kreisen oder dem Kanton angehören, sowie über Stiftungen des öffentlichen Rechts.

³ Die Aufsicht über die Personalfürsorgestiftungen (Art. 89bis) richtet sich nach dem Gesetz über die berufliche Vorsorge.

⁴ Die Regierung erlässt eine Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechtes.

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9

- Art. 22**
- II. Aufsicht über die landeskirchlichen Stiftungen
- ¹ Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der Landeskirchen wird durch die landeskirchlichen Organe ausgeübt.
- ² Der Regierung steht die Oberaufsicht zu.
- Art. 23**
- III. Kompetenzen der Aufsichtsbehörde
1. Allgemeines
- ¹ Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der ihr unterstellten Stiftung bestimmungsgemäss verwendet wird, die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde und den Reglementen organisiert bleibt und die Verwaltung ordnungsgemäss geführt wird.
- ² ¹⁾
- Art. 24**
2. Disziplinar-massnahmen und Kuratel
- ¹ Die Aufsichtsbehörde kann nach Durchführung einer Untersuchung und Anhörung der Betroffenen je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar-massnahmen verhängen:
1. Verweis;
 2. Busse bis 5000 Franken;
 3. Amtseinstellung bis zur Dauer von sechs Monaten;
 4. Amtsentsetzung.
- ² Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.
- ³ ²⁾Das von der Regierung bezeichnete Departement kann in schwerwiegenden Fällen auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder von Amtes wegen einen Regierungskommissär einsetzen.
- Art. 25** ³⁾
- IV. Umwandlung einer Stiftung
- Das von der Regierung bezeichnete Departement ist als einzige Instanz zuständig zur Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie zur Abänderung oder Aufhebung von Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen (Art. 85 und 86).
- Art. 25a** ⁴⁾
- V. Rechtsmittel
- Verfügungen der Aufsichtsbehörde oder des von der Regierung bezeichneten Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16

Geltendes Recht

Gesetz über die berufliche Vorsorge

vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2004 ²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das von der Regierung bezeichnete Departement ist Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG ³⁾ und Art. 89bis Abs. 6 ZGB ⁴⁾) der kantonalen Aufsicht unterliegen.

Aufsicht
1. Zuständigkeit

² Es nimmt die im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse durch das Amt wahr.

³ Das Amt führt das Register über die berufliche Vorsorge.

Art. 2

¹ Die Regierung erlässt eine Verordnung zur Aufsicht über die Stiftungen.

2. Verfahren und
Gebühren

² Sie setzt die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Verfügungen fest, die durch die Stiftungsaufsicht erbracht oder angeordnet werden. Sie betragen im Einzelfall maximal 20 000 Franken, bemessen sich nach Aufwand und Schwierigkeit der Sache und sind von den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern oder den Betroffenen zu tragen.

Art. 3

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten.

Rechtspflege

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1027

³⁾ SR 831.40

⁴⁾ SR 210

² Auf das Verfahren finden Artikel 10 und 11 der Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen¹⁾ entsprechende Anwendung.

Art. 4

Referendum,
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ BR 542.300

²⁾ Die Referendumsfrist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.